Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 103 (1985)

Heft: 1/2

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein Société suisse des ingénieurs et des architectes Società svizzera degli ingegneri e degli architetti

Das vielf	Fältige Angebot des SIA	April	
1985 Januar		20.4. 25.4.	Präsidenten-Konferenz, (Ort folgt) Brandschutzseminar. SIA/BVD/SZS/VKF/Lignum, Zürich
21.1.	Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Personal Computern. Weiterbildungskurs. Fachgruppe der Ingenieure der Indu-	Mai 7.5.	Leitungstunnel - Galeries techniques. SIA-Tagung mit
	strie (FII), Sektionsgruppe Zürich, Zürich (weitere Vor-		Besichtigung, Genf
22.1	tragsabende: 4. und 25.2., 11. und 25.3., 15.4.)	10.5.	Generalversammlung, Fachgruppe der Forstingenieure
23.1.	Tunnel- und Stollenbau im Fels mit Vollvor- triebsmaschinen. Tagung. Fachgruppe für Untertagbau (FGU), Zürich	10.5.	(FGF), Lausanne Generalversammlung, Fachgruppe der Ingenieure der Industrie (FII), (Ort folgt)
Februar		2325.5.	Effektvoll instruieren. Weiterbildungskurs der Fach-
510.	Swissbau: Der SIA stellt aus. Basel		gruppe der Forstingenieure (FGF), des Bundesamtes für
7.2.	Mängelrüge, Mängelhaftung und Verjährung im Bauwesen. SIA-Tagung an der Swissbau, Basel		Forstwesen und der Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung (KOK), Lenzburg
März		Juni	
1.3.	Die Gestaltung des öffentlichen Raumes - eine interdisziplinäre Aufgabe. Tagung. Fachgruppe für Architektur (FGA), Wil/SG	7.–8.6. 7.6.	SIA-Tag, Bern Generalversammlung, Fachgruppe für Architektur (FGA), anlässlich des SIA-Tages, Bern
7.3.	Kanalisation: die SIA-Norm 190. Neues aus Theorie und Praxis. Studientagung. SIA/VSA/VAW, Zürich	September 11.9.	SIA-Fachtagung anlässlich der Swissdata, Basel
20.–21.3.	Bauprojektorganisation. Arbeitstagung der Fachgruppe für das Management im Bauwesen (FMB) und des Insti- tuts für Bauplanung und Baubetrieb, Zürich	27.–28.9.	Die Zürcher S-Bahn. Studientagung, Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau (FBH), Zürich
26.–27.3.	Durabilité du béton. Tagung. Fachgruppe für industrielles Bauen (FIB), Lausanne	Oktober 4.10.	Präsidenten-Konferenz, (Ort folgt)
28.–30.3.	Fernwärmetagung. Veranstaltung des SIA, Bern	26.10.	Delegiertenversammlung und 75 Jahre Sektion Thurgau, Frauenfeld

Vertragsrechtlicher Vorrang einer SIA-Norm vor dem Gesetz

Eine SIA-Norm, der sich Vertragsparteien unterstellt haben, geht als Parteivereinbarung nicht zwingenden Teilen der Gesetzgebung vor, wird also an deren Stelle für die Vertragspartner massgebend.

Leidet ein werkvertraglich erstelltes Werk an Mängel, die nicht so erheblich sind, dass es unbrauchbar ist, so darf der Besteller entweder den Werklohn entsprechend mindern oder - wenn dies dem Unternehmer nicht unverhältnismässige Kosten verursacht - die unentgeltliche Verbesserung durch diesen verlangen. Bei Verschulden des Unternehmers hat der Besteller auch Anspruch auf Schadenersatz. Dies wird durch Art. 368 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) so bestimmt. Bei Werken, die auf Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können, sieht Abs. 3 der Bestimmungen auch nur die in Abs. 2 enthaltenen Lösungen vor, schliesst also die von Abs. 1 bei Unbrauchbarkeit erwähnte Nichtannahme des Werkes insoweit aus. Nach Art. 107 Abs. 1 OR kann der Gläubiger zur nachträglichen Vertragserfüllung Frist ansetzen. Art. 108 Ziff. 1 OR erklärt indes, die Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung sei nicht erforderlich, wenn aus dem Verhalten des Schuldners (hier: des Unternehmers) hervorgeht, dass sie sich als unnütz erweisen würde.

Art. 169 Abs. 1 der SIA-Norm 118 bestimmt nun aber, dass der Bauherr bei jedem Mangel zunächst einzig das Recht hat, vom Unternehmer die Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Weitere Rechte kann er grundsätzlich erst ausüben, wenn der Unternehmer die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Vor Ablauf der Verbesserungsfrist stehen ihm diese Rechte nur zu, wenn der Unternehmer sich ausdrücklich geweigert hat, die Verbesserung vorzunehmen, oder wenn er hiezu offensichtlich nicht imstande ist (Art. 169 Abs. 2 der SIA-Norm).

Ist ein Werkvertrag im Bauwesen dieser Norm unterstellt worden, so gilt, wie das Bundesgericht (I. Zivilabteilung) nun entschieden hat, diese Norm anstelle der gesetzlichen Ordnung. Dies bedeutet, dass einem Bauherrn kein Preisminderungsanspruch entsteht, wenn er es unterlässt, den Unternehmer zur Nachbesserung innert einer bestimmten Frist aufzufordern. Wenn der Bauherr grundlos einen Dritten zur Nachbesserung beizieht, so tut er das auf eigene Kosten und Gefahr.

Das Bundesgericht hatte sich mit der von einer in solcher Lage befindlichen Bauherrschaft aufgeworfenen Frage nicht näher zu befassen, ob der Bauherr in einem derartigen Falle vom Unternehmer nicht wenigstens als Minderungsanspruch das fordern könne, was der Unternehmer dadurch erspare, dass er die Nachbesserung nicht selber vornehmen muss. Es fehlte an geeignetem Vorbringen der Bauherrschaft, um dieses Problem abzuklären (Urteil vom 9.3.84)

Dr. R. B.

Das BVG in Kürze

Am 1. Januar 1985 ist das «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge» (kurz BVG genannt)
in Kraft. Als Information werden in loser Folge bis zum Jahresende Kurzartikel der Pensionskasse SIA STV BSA FSAI über Teilaspekte des BVG veröffentlicht. Spezialfragen richte man direkt an die Geschäftsstelle,
Schauplatzgasse 21, 3001 Bern, Tel. 031/
22 03 82.

Finanzierung

Der Gesamtaufwand für das BVG setzt sich aus den Altersgutschriften, den Beiträgen für Risikoversicherung, Sondermassnahmen und Sicherheitsfonds sowie den Verwaltungskosten zusammen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Anteil des Arbeitgebers mindestens gleich hoch ist wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer; oder, vereinfacht gesagt, er trägt die Hälfte der Kosten.

Die Hauptkomponente für die Kostenabrechnung sind die sogenannten Altersgutschriften, die das Altersguthaben bilden, aus welchem dann die Altersrenten finanziert werden. Sie sind abhängig von Alter, Geschlecht und koordiniertem Lohn der einzelnen Versicherten und sind wie in der Tabelle angegeben gestaffelt.

Die im Gesetz verankerte Staffelung bezweckt, ältere Arbeitnehmer leistungsmässig zu bevorzugen, die Lohnentwicklung zu berücksichtigen und den Einfluss der Inflation

Alter		in % des koord. Lohnes		
Männer	Frauen	1985 + 86	ab 1987	
25-34	25-31	7	7	
35-44	32-41	10	10	
45-54	42-51	11	15	
55-65	52-62	13	18	

auf die Kapitalbildung zu mildern. Die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Beiträge müssen aber nicht unbedingt gemäss diesen vier Altersgruppen abgestuft sein. Es kann auch mit einem Durchschnittsbzw. konstanten Beitragssatz gearbeitet werden, oder die Vorsorgeeinrichtung behält weiterhin ihr eigenes Beitragssystem bei. Die Verbandspensionskasse wendet im übrigen all diese Möglichkeiten an und erweist sich dadurch als äusserst flexibel.

Nebst den Altersgutschriften fallen sodann die Risikoprämien an, welche für die Abdekkung der versicherten Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall und deren Teuerungsausgleich erforderlich sind. Die Höhe dieser Prämien ist abhängig von der Bestandesstruktur der Vorsorgeeinrichtung (junge/alte Mitglieder, Männer/Frauen).

Ein Prozent der koordinierten Löhne aller Versicherten (18- bis 24jährige ausgenommen) sind im weiteren innerhalb der Pensionskasse für sogenannte Sondermassnahmen einzusetzen. Damit sollen die Leistungen an die Eintrittsgeneration, namentlich an ältere Versicherte mit kleinem Einkommen, verbessert sowie die Anpassung der laufenden Altersrenten an die Teuerung ermöglicht werden.

Weitere 0,3 Prozent der koordinierten Löhne der über 25 jährigen sind an den zentralen Sicherheitsfonds abzuführen. Dieser Beitrag dient der Finanzierung der Zuschüsse an Kassen mit ungünstiger Altersstruktur und zur Sicherstellung der gesetzlichen Leistungen zahlungsunfähiger Vorsorgeeinrichtungen (Insolvenz-Sicherung).

Schliesslich sind noch die im Zusammenhang mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge anfallenden *Verwaltungskosten* zu tragen. Im gesamtschweizerischen Durchschnitt ergibt sich somit ein Totalaufwand von etwa 7 bis 10% der AHV-Lohnsumme bzw. von etwa 16% der koordinierten BVG-Lohnsumme.

SIA-Fachgruppen

FII: Personal Computer Weiterbildungskurs 1985

Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Personal Computern sind das Thema des neuen FII-Weiterbildungskurses, den die Sektionsgruppe Zürich und die SIA-Sektion Zürich mit dem Ziel anbieten, das Verständnis für den PC als Werkzeug zur Optimierung von Problemlösungen zu fördern.

Programm: 6 Vortragsabende, je Montag, 17.15 bis 19 Uhr (Praktikum vom 25. März mit andern Beginnzeiten).

- 21. Januar, Hörsaal F3, ETH-Z, Hauptgebäude. Prof. Dr. C. A. Zehnder (ETHZ): «Mit dem Computer in die Zukunft: Anwendungen und Anwender».
- 4. Februar, Hörsaal F3, ETH-Z. Prof. Dr. J. Nievergelt (ETHZ): «Der Arbeitsplatzrechner im technischen Bereich: Rechnen mit geometrischen Objekten».
- 25. Februar, Hörsaal F3, ETH-Z. Prof. Dr. E. Nievergelt (Hochschule St. Gallen): «Personal Computer und Mehrbenutzersystem».
- 11. März, Hörsaal F3, ETH-Z. Anwendungsorientierte Grundlagen der Hardware und Software. Dr. H. Badr (Dr. H. Badr + Partner AG, Zürich): «Kriterien zur Wahl und Integration der Hard- und Software». H. Mazan, dipl. El.-Ing. ETH/SIA (Ing.-Büro Mazan AG, Urdorf): «Praktische Erfahrungen bei Einführung und Betrieb von Computersystemen».

25. März, je eine Gruppe 15 Uhr, 17.15 und 19.30 Uhr, RZ G 21, Rechenzentrum der ETH, Clausiusstr. 59. H. Hinterberger, Dr. J. Gutknecht (ETHZ): Kleines Praktikum am Personal Computer für Anfänger und Fortgeschrittene.

22. April, ETH-Z (Hörsaalangabe folgt). Die Beziehung zwischen dem Personal Computer und seinen Benützern. Prof. Dr. E. Ulrich (ETHZ): «Arbeitspsychologische Konzepte und Büroautomation». Prof. Dr. H. Krueger (ETHZ): «Frust und Freude mit dem Personal Computer».

Teilnahmekosten: Ganzer Kurs Fr. 90.-(SIA-Mitglieder Fr. 50.-), Einzelvortrag Fr. 20.- (SIA-Mitglieder Fr. 10.-) einschliesslich Referatzusammenfassungen.

Auskunft und Anmeldung: SIA-Generalsekretariat (Frl. A. Siegrist), Postfach, 8039 Zürich. Tel.: 01/201 15 70.

Mit dem Computer in die Zukunft

Am Montag, 21. Januar (s. oben) behandelt Prof. Dr. C. A. Zehnder die heutigen Möglichkeiten, welche der Personal Computer eröffnet. Der Ingenieur jeder Fachrichtung kann beurteilen lernen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen seine Investitionen in Hardware und vor allem in Software (Programme) sinnvoll und wirtschaftlich sind.

SIA-Sektionen

Basel

Städtische Hochleistungsstrassen - Nutzen oder Schaden?

Am Mittwoch, den 23. Januar 1985, veranstaltet der Basler Ingenieur- und Architektenverein seine Studientagung 1985 unter dem Titel «Städtische Hochleistungsstrasse – Nutzen oder Schaden» im neuen Kongresszentrum der Basler Mustermesse.

Die Tagung soll Nutzen und Nachteile städtischer Hochleistungsstrassen und die Verflechtungen zwischen städtischer Lebensqualität und Verkehrsplanung aufzeigen.

Das aktuelle Problem städtischer Hochleistungsstrassen wurde zu lange vom rein verkehrstechnischen Aspekt dominiert; es verlangt jedoch eine ganzheitliche Betrachtung, welche alle beeinflussten Bereiche, wie Wohnqualität, Emissionen ökonomischer Aspekte usw. miteinbezieht, bewertet und gegeneinander abwägt. Bei den Kontroversen von Express-Strassen treten die Informationslücken in der Öffentlichkeit immer wieder deutlich zu Tage. Die Veranstalter möchten deshalb auch Nichtfachleute orientieren

Referenten aus dem In- und Ausland beleuchten das Thema von verschiedenen Seiten an praktischen Beispielen und zeigen aktuelle Lösungsansätze bei der Beurteilung auf. Die Tagung richtet sich an Politiker, Stadtplaner, an Architekten, Ingenieure und Verkehrstechniker.

Teilnahmegebühr: für SIA-Mitglieder sFr. 150.-.

Anmeldungen: bis 11. Januar an den Basler Ingenieur- und Architektenverein, z.Hd. Frau E. Sahner, c/o Ciba-Geigy AG, Postfach, 4002 Basel.

Thurgau

75 Jahre SIA-Sektion Thurgau. Am Freitag, 20. September, ist zur Feier des Sektionsjubiläums ein Festanlass im Ausbildungszentrum Wolfsberg ob Ermatingen vorgesehen.

Im Rahmen des Jubiläums plant die Sektion eine illustrative Ausstellung mit verschiedenen Themenkreisen im kantonalen Verwaltungsgebäude in Frauenfeld.

Zu einer gemeinsamen Besprechung sind alle Interessierten eingeladen auf Mittwoch, 16. Januar, 16.30 Uhr, im Rest. «Goldenes Kreuz», Frauenfeld.

Bern

Nach der wohlverdienten Festtagspause und dem Jahreswechsel ist auch das OK für die SIA-Tage am 7. und 8. Juni 1985 in Bern wieder mit Volldampf an der Arbeit. Die Vorbereitungen sind schon sehr weit gediehen, und es ist – um es zeitgemäss auszudrücken – fast alles «auf dem Schlitten».



Wenn Sie in Bern zwei sehr vergnügliche Tage verbringen möchten, dann achten Sie unbedingt auf die Einladung mit dem detaillierten Programm und dem Anmeldeformular, welche

im SI + A Nr. 9 vom 28.2.85 (A + AS Nr. 5 vom 28.2.85) beiliegen wird.

OK SIA-Tage 85